

## **Ordnung der Graduiertenschule Naturwissenschaft, Medizin und Technik an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg**

**vom 22.09.2016**

Das Präsidium hat durch Beschluss vom 23.02.2016 die fakultätsübergreifende Graduiertenschule Naturwissenschaft, Medizin und Technik (OLTECH) eingerichtet und mit bestimmten Aufgaben betraut.

Der Senat der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg hat in der Sitzung vom 24.08.2016 gemäß § 41 NHG auf der Grundlage dieses Einrichtungsbeschlusses des Präsidiums die nachstehende Ordnung der Graduiertenschule beschlossen.

### **Präambel**

Die Graduiertenschule Naturwissenschaft, Medizin und Technik (OLTECH) ist Teil der Graduiertenausbildung an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg. Sie macht Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern in der Promotionsphase und den ersten Jahren nach Abschluss der Promotion aus allen Forschungs- und Arbeitsbereichen der beteiligten Fakultäten und des Departments für Informatik speziell auf die an OLTECH beteiligten Einrichtungen ausgerichtete fachliche und fächerübergreifende Angebote zur Qualifikation. Sie trägt damit sowohl zur Entwicklung der wissenschaftlichen Karriere als auch zu hohen Qualitätsstandards in der Wissenschaft bei.

### **§ 1 Grundlagen**

(1) Die Graduiertenschule Naturwissenschaft, Medizin und Technik der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg – nachstehend Graduiertenschule genannt – ist eine gemeinsame wissenschaftliche Einrichtung der:

- a) Fakultät II: Informatik, Wirtschafts- und Rechtswissenschaften, Department für Informatik (DFI),
- b) Fakultät V: Mathematik und Naturwissenschaften und
- c) Fakultät VI: Medizin und Gesundheitswissenschaften.

(2) Die Graduiertenschule dient der an wissenschaftlichen Spitzenleistungen orientierten, kooperativen, fachübergreifend und international ausgerichteten Förderung von Promovierenden in diesen Fakultäten. Dazu arbeitet sie mit allen wissenschaftlichen Organisationseinheiten und strukturierten

Nachwuchsförderprogrammen der Universität und ihrer Partnerhochschulen und -einrichtungen zusammen.

(3) Es gelten die Regelungen der Gemeinsamen Promotionsordnung der in Abs. 1 genannten Fakultäten für die Verleihung der Doktorgrade „Doktor der Naturwissenschaften“ (Dr. rer. nat.), „Doctor of Philosophy“ (Ph. D.), „Doktor der Philosophie“ (Dr. phil.) oder „Doktor der Ingenieurwissenschaften“ (Dr.-Ing.) in ihrer jeweils aktuellen Fassung. Die inhaltliche und formale Betreuung und Gestaltung der Promotionsverfahren obliegt den Fakultäten.

(4) Neben den Promotionsstudiengängen und –programmen sind in den Fakultäten individuelle Promotionen möglich.

### **§ 2 Aufgaben und Zweck**

(1) Die Graduiertenschule bietet Serviceleistungen, die über die Angebote der einzelnen Fächer und Fakultäten und ihrer Forschungsverbünde hinausgehen oder allen beteiligten Fächern und Fakultäten zu Gute kommen. Sie sorgt für die Abstimmung des fachlichen und fächerübergreifenden Angebots zusammen mit den Lehrenden und Koordinatorinnen bzw. Koordinatoren der Promotionsstudiengänge und –programme sowie für die Koordination des fächerübergreifenden Angebots in Abstimmung mit dem Angebot der Graduiertenschule für Gesellschafts- und Geisteswissenschaften (3GO) und dem überfachlichen Angebot der Graduiertenakademie.

(2) Die Studierenden der Graduiertenschule erhalten nach Abschluss ihres Promotionsstudiengangs oder –programms, i. d. R. zusammen mit der Promotionsurkunde, ein Zertifikat bzw. eine Bescheinigung der Graduiertenschule über ihre über die Promotion hinaus erbrachten Leistungen.

(3) Die Aufgaben der Graduiertenschule sind z. B.:

1. Beteiligung an der fachlichen und fächerübergreifenden Qualifizierung des wissenschaftlichen Nachwuchses,
2. Entwicklung und Umsetzung von Qualitätsstandards für fachübergreifende Angebote,
3. Abstimmung der fachlichen Angebote aus den Promotionsstudiengängen und –programmen im Austausch mit den Programmverantwortlichen,
4. Förderung der Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis,
5. Förderung fächerübergreifender Zusammenarbeit und Vernetzung der Promovierenden,

6. Unterstützung von Doktoranden bei der eigenständigen Organisation fachspezifischer Veranstaltungen sowie von Doktoranden- und Karrieretagen,
7. Aufbau von Kontakten in Wissenschaft und Wirtschaft,
8. Förderung der Internationalisierung,
9. Förderung der Chancengleichheit,
10. Unterstützung von Promovierenden mit Familie.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

(1) Folgende Mitglieder und Angehörige der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg sind Mitglieder der Graduiertenschule:

- a) alle Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der beteiligten Fakultäten, die nach der Gemeinsamen Promotionsordnung der in § 1 Abs. 1 genannten Fakultäten Promovierende betreuen dürfen und prüfungsberechtigt sind,
- b) alle für einen Promotionsstudiengang oder ein -programm im Rahmen dieser Graduiertenschule an der Universität eingeschriebenen Promovierenden der Fakultäten II (Dfl), V und VI sowie ggf. weiterer Fakultäten der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg.

(2) Über die Anträge weiterer Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler auf Mitgliedschaft entscheidet das Direktorium.

(3) Individuell Promovierende der in § 1 Abs. 1 genannten Fakultäten werden auf Antrag Mitglieder der Graduiertenschule. Der Antrag wird an das Direktorium gerichtet.

### **§ 4 Organe und Struktur der Graduiertenschule**

(1) Organe der Graduiertenschule sind das Direktorium (Einzelheiten regelt § 5) und die Mitgliederversammlung.

(2) Für jeden Promotionsstudiengang und jedes -programm bestehen ein Zulassungsausschuss und für jeden Promotionsstudiengang ein Prüfungsausschuss. Die Aufgaben der Zulassungs- und Prüfungsausschüsse der Promotionsstudiengänge bzw. -programme und der Zulassungsausschüsse zu Fast-Track-Programmen werden in den entsprechenden Ordnungen geregelt.

(3) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal pro Jahr vom Direktorium einberufen.

(4) Die Graduiertenschule hat eine Geschäftsstelle, die von einer Geschäftsführerin oder einem Geschäftsführer geleitet wird. Einzelheiten regelt § 6.

### **§ 5 Direktorium**

(1) Die Graduiertenschule wird durch ein Direktorium geleitet. Dieses besteht aus:

- a) jeweils einem Mitglied der Hochschullehrergruppe aus den drei beteiligten Fakultäten, die auf Vorschlag der jeweiligen Fakultät von der Mitgliederversammlung gewählt und durch den jeweiligen Fakultätsrat bestätigt werden,
- b) jeweils einem Mitglied aus der Gruppe der Promovierenden aus den drei beteiligten Fakultäten, davon eines beratend, die von der Gruppe der Promovierenden in der Mitgliederversammlung gewählt und durch den jeweiligen Fakultätsrat bestätigt werden,
- c) einem Mitglied aus der Gruppe der Koordinatorinnen bzw. Koordinatoren der Promotionsstudiengänge, -programme und der Graduiertenkollegs der Graduiertenschule mit beratender Stimme,
- d) je einer Dekanin bzw. einem Dekan oder Prodekanin bzw. Prodekan der beteiligten Fakultäten mit beratender Stimme; für Fakultät II nimmt jeweils die im Dekanat vertretene Person aus dem Dfl diese Rolle ein,
- e) einem Mitglied aus der Gruppe der promovierten wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit beratender Stimme, das von der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Mitgliederversammlung gewählt wird.

(2) Die Amtszeit des Direktoriums beträgt zwei Jahre.

(3) Das Direktorium wählt mit zusätzlichem Stimmrecht der Mitglieder aus Abs. 1 d) aus der Gruppe der drei Hochschullehrerinnen und -lehrer einen geschäftsführenden Direktor oder eine geschäftsführende Direktorin sowie mit festzulegender Reihenfolge die Stellvertreterinnen und Stellvertreter, deren Amtszeit ebenfalls zwei Jahre beträgt. Das Direktorium kann einstimmig Entscheidungen an die geschäftsführende Direktorin oder den geschäftsführenden Direktor delegieren.

Der geschäftsführenden Direktorin bzw. dem geschäftsführenden Direktor untersteht die Geschäftsstelle der Graduiertenschule. Sie bzw. er delegiert Aufgaben an die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer der Graduiertenschule, trifft Entscheidungen im Rahmen des mit dem Direktorium abgestimmten Finanzplanes über die sachgerechte Verwendung der Mittel der Graduiertenschule und vertritt die Graduiertenschule in der Öffentlichkeit. Sie bzw. er berichtet dem Direktorium in dessen Sitzungen und legt den beteiligten Fakultäten und der Mitgliederversammlung mindestens einmal jährlich den Jahresbericht über die Aktivitäten und die Finanzplanung im akademischen Studienjahr vor.

(4) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer der Graduiertenschule nimmt an den Sitzungen des Direktoriums mit beratender Stimme teil. Sie bzw. er ist für die Erstellung und Abstimmung des Entwurfs eines jährlichen Finanzplanes nach Maßgabe von § 7 Abs. 1 und 2 zuständig.

(5) Es gilt die Allgemeine Geschäftsordnung der Universität, soweit in dieser Ordnung keine abweichenden Regelungen getroffen sind. Für die Verabschiedung des Finanzplanes ist die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Gremiums und der Hochschullehrergruppe notwendig.

(6) Das Direktorium tagt auf Einladung der geschäftsführenden Direktorin oder des geschäftsführenden Direktors, aber mindestens einmal im Semester. Eine Sitzung ist außerdem innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn ein Mitglied des Direktoriums dies verlangt.

(7) Zu den Aufgaben des Direktoriums zählen insbesondere:

1. Anerkennung der Mitgliedschaft in der Graduiertenschule gem. § 3 Abs. 2 und 3,
2. Einbindung von Promotionsstudiengängen bzw. -programmen,
3. Konzeption von und Entscheidung über Qualifizierungsmaßnahmen oder weitere forschungsunterstützende Förderung aus Mitteln, die für die Graduiertenschule eingeworben wurden,
4. Entwicklung und Überwachung von Qualitätsstandards der Graduiertenschule und deren Sicherung und Weiterentwicklung,
5. Weiterentwicklung des fächerübergreifenden Qualifizierungsangebots,
6. Verabschiedung des Jahresberichts.

## § 6

### Aufgaben der Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle hat v. a. folgende Aufgaben:

1. Führung der laufenden Geschäfte der Graduiertenschule,
2. Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse des Direktoriums der Graduiertenschule,
3. Koordinierung und Organisation der Zulassungsverfahren zu den Promotionsstudiengängen und -programmen,
4. Beratung und Unterstützung der Promovierenden - einschließlich der Studierenden, die eine Promotion im Fast-Track anstreben - bei der Zusammenstellung der angestrebten Nutzung der Angebote der Graduiertenschule und der Graduiertenakademie,
5. Ermittlung des Bedarfs an fachlichen und fächerübergreifenden Angeboten für Promovierende, Abstimmung mit den Koordinatorinnen bzw. Koordinatoren der Promotionsstudiengänge, -programme sowie den Graduiertenkollegs und Koordination mit der Graduiertenakademie,
6. Konzeption, Organisation und Abstimmung der Angebote zur fächerübergreifenden Qualifizierung,
7. Organisation von fächerübergreifenden Veranstaltungen für Promovierende (z. B. Semestervorbesprechungen),
8. Organisation von Mentoringprogrammen für Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler,
9. besondere Unterstützung von internationalen Promovierenden,
10. Unterstützung der Fakultäten bei der Planung, Entwicklung, Beantragung und Einrichtung von Promotionsprogrammen,
11. Koordination der Promotionsprogramme und der Angebote der Graduiertenschule,
12. Außendarstellung und Öffentlichkeitsarbeit,
13. Vorbereitung des Jahresberichts an die Fakultäten und die Mitgliederversammlung für das Direktorium.

**§ 7**  
**Inkrafttreten, Ausscheiden**

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg in Kraft.

(2) Durch schriftliche Erklärung an das Direktorium ist jede Fakultät berechtigt, ihre Beteiligung an der Graduiertenschule mit einer Auslaufzeit von zwei Jahren zu beenden.